**Coronavirus: Zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen**

Die Covid-19-Pandemie erfordert zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten. Dazu hat der Arbeitgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht seine Gefährdungsbeurteilung an den aktuellen Stand der Erkenntnisse der Corona-Pandemie anzupassen (u.a. RKI-Empfehlungen und Bund/Länder-Leitlinien). Er muss letztlich auf der Grundlage seiner Gefährdungsbeurteilung die entsprechenden Maßnahmen festlegen und durchsetzen.

Es empfiehlt sich, die Beschäftigten zu bitten, falls sie zur Risikogruppe gehören, dies dem Arbeitgeber mitzuteilen; nur dann kann der Arbeitgeber einzelfallbezogene Lösungen für besonders schutzbedürftige Beschäftigungsgruppen treffen (s. ArbSchG § 4 Pkt. 6).

In allen Betrieben und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr ist es wichtig, die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.

Die in der Informationsschrift „Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus auf Baustellen“ dargestellten Regelungen sind auch auf ähnliche Arbeit- und Aufenthaltsbereiche im stationären Betreib übertragbar.

Unter <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ_node.html> finden sich noch weitere Hinweise zu dem Thema.

Stand: 25.03.2020